

## AMTLICHE BEKANNMACHUNGEN

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Planfeststellungsverfahren für den kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N 4 (Frankenschnellweg) im Stadtgebiet Nürnberg in den Bereichen West (Str.-km 0+633 bis 2+336) und Mitte (Str.-km 3+451 bis 6+062) mit Neubau der Ortsstraße Neue Kohlenhofstraße (Str.-km 0+154 bis 0+876) und Abkoppelung der Gleisanlagen im Bereich des Kohlenhofes des Bahnhofes Nürnberg Hauptgüterbahnhof im Vorgriff zur geplanten Flächenfreisetzung; Ergänzendes Verfahren zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zur teilweisen Änderung der mit Planfeststellungsbeschluss vom 28. Juni 2013 festgestellten Planung.**

Die Stadt Nürnberg hatte bereits im Jahr 2010 für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 28. Juni 2013 hat die Regierung von Mittelfranken über den Planfeststellungsantrag entschieden, der Planfeststellungsbeschluss ist noch nicht bestandskräftig. Die Stadt Nürnberg hat nun einen Antrag auf Änderung/Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und geänderte/ergänzende Unterlagen vorgelegt. Gegenstand der Änderungen/Ergänzungen ist im Wesentlichen folgendes:

- Tieferlegung des Tunnels des Frankenschnellwegs im Ausbauabschnitt Mitte auf einer Länge von etwa 400 m und die dadurch bedingten Anpassungen an der technischen Vorhabensplanung (Verschiebung von Lage und

Höhe der Ein- und Ausfahrt Südstadt, Verschiebung der oberhalb des Tunnels vorgesehenen Betriebsgebäude).

- Abbruch der Eisenbahnüberführung Rothenburger Straße und Ersatzneubau an gleicher Stelle.
- Entfall eines ursprünglich im Tunnelbereich geplanten unterirdischen Regenrückhaltebeckens, im Gegenzug Errichtung eines oberirdischen Rückhaltebeckens für im Tunnel anfallendes Straßenwasser.
- Einrichtung einer Zwischenlagerfläche für beim Tunnelbau anfallendes Aushubmaterial an der Uffenheimer Straße für die Dauer der Bauzeit.
- Zusätzliche bzw. veränderte Beanspruchung von Grundflächen in der Gemarkungen Höfen, Gibitzenhof und Gostenhof (Nürnberg).
- Aktualisierung des dem Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2013 zu Grunde liegenden Verkehrsgutachtens und Fortschreibung auf den Prognosehorizont 2030.
- Aktualisierung bzw. Überarbeitung der auf die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens aufbauenden Untersuchungen (schalltechnische Berechnungen und Luftschadstoffimmissionsprognosen). Wegen der teilweise von den Ergebnissen der entsprechenden Berechnungen bzw. Prognosen der im Jahr 2013 festgestellten Unterlagen abweichenden Berechnungs- bzw. Prognoseergebnissen erkennen die geänderten/ergänzenden Unterlagen den davon Betroffenen teilweise zusätzliche Ansprüche auf Schutzvorkehrungen zu,

zum Teil sehen die Unterlagen aber auch einen Entfall von vormals vorgesehenen Schutzmaßnahmen vor.

- Aktualisierung bzw. Überarbeitung der landschaftspflegerischen Begleitplanung, u. a. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung auf Grund der Ergebnisse zwischenzeitlich erneut durchgeführter Erhebungen vor Ort.
- Vorlage eines UVP-Berichts samt zugehöriger Pläne.

Für das Vorhaben in der Gestalt, die es durch die nun vorgesehenen Änderungen/Ergänzungen erhält, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die geänderten/ergänzenden Unterlagen beinhalten in Form von Zeichnungen und Erläuterungen folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtsplan Gesamtmaßnahme
- Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands- und Konfliktpläne
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenpläne
- Unterlage „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) – Naturschutzfachliche Angaben“
- Übersichtslageplan Bereich Mitte
- Übersichtslageplan Bereich Mitte (Tunnel)
- Übersichtshöhenplan Bereich Mitte (Gradiente neu)
- Übersichtshöhenplan Bereich Mitte (Gradiente alt - neu)
- Regelquerschnitte Bereich

Mitte

- Lagepläne Bereich Mitte
- Bauwerksverzeichnis
- Widmungsplan
- Höhenpläne
- Schnittzeichnungen (Rohrbrücke N-ERGIE, Eisenbahnüberführung Rothenburger Straße, Betriebsgebäude Mitte und Süd)
- Erläuterungsberichte schalltechnische Untersuchung (Ausbauabschnitte Mitte und West)
- Emissionsberechnungen Ausbauabschnitte Mitte und West, „westliches Stadtgebiet“ (zwischen Jansenbrücke und Fürther Straße) sowie Emissionsberechnung Bauphase (Abschnitt West)
- (Immissions)berechnung Ausbauabschnitte Mitte und West, Berechnung für an den Abschnitt Mitte angrenzende Abschnitte des Frankenschnellwegs sowie Berechnung für das an Abschnitt West angrenzende „westliche Stadtgebiet“ (zwischen Jansenbrücke und Fürther Straße)
- Lagepläne Lärmschutz Bereiche Mitte und West
- Erläuterungsbericht schalltechnische Untersuchung außerhalb Ausbauabschnitt
- (Immissions)berechnung außerhalb – Untersuchungsabschnitte 1 - 4 (Abschnitt Mitte) sowie A 73, AS Nürnberg-Fürth bis AS Eltersdorf
- Erläuterungsbericht schalltechnische Untersuchung Bauphase
- (Immissions)berechnungen Bauphase Abschnitte Mitte und West
- Rasterlärmkarten Bauphase Abschnitt Mitte
- Unterlage „Schallschutzfensterprogramm“

- Erläuterungsbericht schalltechnische Untersuchung Baulärm
- (Immissions)berechnung Baulärm Abschnitt Mitte
- Gebäudelärmkarten Baulärm Abschnitt Mitte
- Gegenüberstellungen Anspruch passiver Lärmschutz 2013 zu 2019 (Abschnitte Mitte und West)
- Luftschadstoffimmissionsprognosen Ausbauabschnitte Mitte und West
- Luftschadstoffimmissionsprognose Bauphase (Abschnitte Mitte und West)
- Unterlage „Beurteilung Lufthygiene A 73 AS Nürnberg-Fürth bis AS Eltersdorf“
- Unterlage „Geologisch-hydrogeologische Verhältnisse und Auswirkungen Abschnitt Mitte“
- Grundwassergleichenplan
- Lageplan Grundwasserschadensfälle gesamt
- Plan „Vergleich Grundwasserabsenkung im Quartär zwischen der Baumaßnahme und älteren Baumaßnahmen“
- Lageplan vorhandener Brunnen
- Unterlage „Zusammenstellung der wasserrechtlichen Tatbestände“
- Unterlage „Wasserrahmenrichtlinie“
- Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen – Entwässerung Tunnel
- Grunderwerbspläne Bereiche Mitte und West
- Grunderwerbsverzeichnisse Bereiche Mitte und West
- Verkehrsgutachten mit zugehörigen Anlagen
- Gesamtsicherheitskonzept (Tunnel)
- Lageplan Sammel- und Aufstellflächen
- Unterlage „Klimaökologische Beurteilung“
- Unterlage „Störfallbetriebe – Risikoanalyse“
- UVP-Bericht
- Pläne „Bestand und Bewertung – Biotop- und Nutzungstypen“
- Pläne „Bestand und Bewertung – Schutzgut Menschen, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter“
- Pläne „Bestand und Bewertung – Schutzgut Tiere und Pflanzen“
- Pläne „Bestand und Bewertung – Schutzgut Boden“
- Pläne „Bestand und Bewertung – Schutzgut Wasser“
- Pläne „Bestand und Bewertung – Schutzgut Klima“
- Pläne „Bestand und Bewertung – Schutzgut Landschaft“
- Pläne „Auswirkungen – Schutzgut Menschen, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter“
- Pläne „Auswirkungen – Schutzgut Tiere und Pflanzen“
- Pläne „Auswirkungen – Schutzgut Boden“
- Pläne „Auswirkungen – Schutzgut Wasser“
- Pläne „Auswirkungen – Schutzgut Klima“
- Pläne „Auswirkungen – Schutzgut Landschaft“
- Unterlage „Bestandserfassung Vegetation“
- Unterlage „Bestandserfassung Avifauna“
- Unterlage „Faunistische Untersuchungen – Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken, Libellen und Amphibien“
- Unterlage „Faunistische Untersuchung Fledermäuse“
- Unterlage „Bestandserfassung Nachtfalter“
- Erläuterungsbericht Zwischenlager Uffenheimer Straße
- Übersichtslegeplan Zwischenlager
- Lageplan Entwässerung Zwischenlager Uffenheimer Straße
- Erläuterungsbericht schalltechnische Untersuchung Zwischenlager Uffenheimer Straße
- Luftschadstoffimmissionsprognose Zwischenlager Uffenheimer Straße
- Unterlage „UVP-Vorprüfung Zwischenlager Uffenheimer Straße“.

Die geänderten/ergänzenden Unterlagen liegen in der Zeit vom

#### 25. März 2019 bis 24. April 2019

bei der Stadt Fürth, Hirschenstraße 2, Ebene 3.1, Zimmer 301, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag 8.30 bis 15:30 Uhr, Freitag 8.30 bis 12 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Außerdem wird der Plan im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Planfeststellungsunterlagen im Internet“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG)

1. Jeder, dessen Belange durch die vorgesehenen Änderungen/Ergänzungen berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis **Mittwoch, 8. Mai 2019**, bei der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Einwendungen und Stellungnahmen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, unter der Adresse [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de) erhoben werden. **Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.**

Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der zuletzt genannten Frist sind für dieses Verwaltungsverfahren alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Äußerungen von Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.

3. Rechtzeitig erhobene Stellungnahmen und Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben – bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter – von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt

werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn

mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre nach Art. 27b BayStrWG in Kraft, soweit die Anbaubeschränkungen bzw. die Veränderungssperre nicht bereits durch die im Jahr 2010 erfolgte öffentliche Auslegung der damaligen Planfeststellungsunterlagen gelten.

8. Da für das Vorhaben in der Gestalt, die es durch die nun vorgesehenen Änderungen/Ergänzungen erhält, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wird darauf hingewiesen, dass

– die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des (geänderten) Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Mittelfranken ist,

– über die Zulässigkeit des (geänderten) Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

– die ausgelegten Planunterla-

gen die nach Art. 78e Abs. 3 BayVwVfG (in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung) notwendigen Angaben enthalten unad

– die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des (geänderten) Vorhabens gemäß Art. 78g Abs. 1 BayVwVfG (in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung) beinhaltet.

#### Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Der nach Art. 94 Abs. 3 GO zu erstellende Beteiligungsbericht für das Jahr 2017 ist fertig gestellt. Der Bericht kann während der üblichen Geschäftszeiten in der Bürgerinformation (Rathaus, Königstraße 86) eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht steht außerdem unter [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de) als kostenfreier Download zur Verfügung; zur Navigation auf der Homepage der Stadt Fürth bitte in

der Schnellsuche „Beteiligungsbericht“ eingeben.

#### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg am 10. Dezember 2018 beschlossene und von der Regierung von Mittelfranken am 9. Januar 2019 unter Nr. 10-2281 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg vom 17. Januar 2019 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 vom 15. Februar 2019, S. 28 amtlich bekannt gemacht. Sie trat mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.

#### Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb in Berglen im Landkreis Rems-Murr-Kreis erlässt die Stadt Fürth folgende **Allgemeinverfügung:**

1. Das gesamte Stadtgebiet Fürth wird zum Sperrgebiet erklärt.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

4. Kosten werden nicht erhoben.

#### Hinweise:

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheits-

gesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Halterungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:

2.1. Wer im der Sperrgebiet empfängliche Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2.2. Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.

Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

2.2.1. Verbringen empfindlicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1266/2007 ge-

regelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Zur Beantragung der Zulassung hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die als Anlage angehängte „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ zu übersenden (per Telefax, E-Mail oder postalisch).

2.2.2. Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet:

Beim Verbringen empfindlicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurde i. V. m. der als Anlage angefügten Risikobewertung des FLI vom 21.12.2018 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung zum innerstaatlichen Verbringen von Schafe/Ziegen“ Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“
4	Zucht- / Nutztiere ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 28.02.2019)	Bei Rindern: negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT-Datenbank durch das Untersuchungsamt Bei Schafe/Ziegen: negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Bestätigung der Untersuchung und Repellent-Behandlung durch Tierhaltererklärung „Ungeimpfte Schafe/Ziegen“ Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben handschriftliche Bestätigung des Tierhalters auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellent-Behandlung durchgeführt wird
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

\* eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

#### **Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:**

die Untersuchungen sind durch das LGL durchzuführen; als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag, auf dem die Repellentbehandlung schriftlich durch den Tierhalter bestätigt wird, an die Untersuchungsämter einzusenden; als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-

Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;

die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter hand-

schriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nehmen die Untersuchungsämter mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.

3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 310a, aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Fürth, den 21. Februar 2019**  
**Stadt Fürth**

**Im Auftrag Kürzdörfer**  
**Leitender Verwaltungsdirektor**

## BAUGENEHMIGUNGEN

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Änderungsantrag Tiefgarage zur Baugenehmigung  
**Grundstück:** Ludwigstraße 43, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1145/3

**Antragsteller:** Baugenossenschaft für den Stadt- und Landkreis Bamberg e.G., Amalienstraße 27/R, 96047 Bamberg

**Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO**  
Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nummer 1** erteilt.

**Inhalt dieser Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung:**

Veränderung der Tiefgarage / Kellerräume in Lage und Größe.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach. Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

#### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Si-

gnatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Nutzungsänderung im Erdgeschoss von Büro in Wohnen

**Grundstück:** Nürnberger Straße 73, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1009/11

**Antragsteller:** Sandra Eschenbach, Augustenstraße 29, 80333 München

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

#### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

**Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifi-**

**zierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.**

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.**

# Familiennachrichten

## Anmeldung der Eheschließungen

Mario Ramming – Ramona Brunner, Sommerstr. 12a; Lars Saalbach – Denise Jakob, Kutzerstr. 25; Thomas Ell – Sabine Bauer, Komotauer Str. 43; Sven Turbanisch – Julia Röhle, Fürth; Marc Polatschek – Sandra Rossbacher, Oberfarnbacher Str. 11; Markus Eichner – Ulrike Schwab, Fürth; Frank Heindl – Alina Haintl, Fürth; Dirk Peters – Birgit Wahl, Meckstr. 2; Simon Seibt – Luisa Meier, Fichtenstr. 10.

## Eheschließungen

Denis Agafonov – Irina Serdiuk, Fürth; Christian Meier – Stephanie Keim, Fürth; Horst Hofmann – Astrid Schmidt, Neptunweg 97.

## Geburten

Monika Hager-Zalejski und Pawel Zalejski, Sohn Lias Zalejski, Badstr. 28; Carmen und Felix Bäcker, Tochter Ella, Östliche Waldringstr. 2b, Sabrina Stark und Christian Berger, Sohn Philipp Berger, Herrstr. 68; Bianca Helm und Alex Ulmann, Sohn Hannes Helm, Veitsbronn; Katarina und Stefan Schreiter, Tochter Lena, Hummelstr. 58; Sandra und Tobias Behringer, Sohn Leopold Kilian, Fronmüllerstr. 95; Angela und Johannes Rüttinger, Tochter Julia, Weiherhof; Ni-

cole und Daniel Langer, Tochter Nina, Langenzenn; Sandra Kammerer-Kluge und Markus Kluge, Tochter Luisa Christine Kluge, Feldstr. 62; Ilay und Tahir Kiliç, Sohn Kenan Ömer, Fürth.

## Sterbefälle

Elise Luther (80), Weinbergstr. 45; Manfred Korallus (77), Schwabacher Str. 426; Wolfgang Abert (79), Feldstr. 49; Michael Wayer (92), Bodenbacher Str. 16; Michael Kurt Biersack (57), Badstr. 32; Klaus-Dieter Bauer (60), Sandleithe 21; Ronald Wallie (81), Veitsbronn; Alfred Enthofer (80), Fritz-Erler-Str. 31.

BESTATTUNGEN  
**FORSTMEIER**

**Bestattungsvorsorge** heißt:

- Bestattung selbst bestimmen
- Notwendiges vorab regeln
- Entlastung der Angehörigen

Unsere Broschüre  
„Ordnen der letzten Dinge“  
halten wir für Sie bereit

Sorgen Sie vor

**90766 Fürth**  
Friedrich-Ebert-Str. 11  
☎ 0911 - 77 15 30

beratung@bestattungen-forstmeier.de

www.bestattungen-forstmeier.de

## BESTATTUNGEN

# Geyer

Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen

☎ 0911 / 77 10 38

Wir begleiten Sie im Trauerfall

Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15      www.bestattungen-geyer.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!

## SIEBENKÄSS

GRABMAL • BILDHAUEREI  
NATURSTEINBEARBEITUNG

www.SIEBENKAESS.de

Erlanger Str. 88 • Tel. 7 9071 36

## Anzeigenannahme

Tel. 976 40 79 66  
anzeigen@herbstkind-wa.de  
www.stadtzeitung-fuerth.de  
Die nächste Stadtzeitung erscheint am 27. März.

HITZ

grabmale  
natursteinbetrieb  
steinbildhauerei  
natursteinhandel

friedenstrasse 32 · 90765 Fürth  
tel. 0911/7906195 · fax 0911/791382  
info@hitz-naturstein.de  
www.hitz-naturstein.de  
— seit 1906 —

nachfolger der firmen  
Pfeighardt und Rögner

## ONLINE-WOHNRAUMBÖRSE FÜR VERMIETER

Bezahlbarer Wohnraum ist schwer zu finden. Besonders für Alleinerziehende, Senioren, Menschen, die Unterstützung benötigen oder anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge. Die Stadt Fürth hilft Vermietern dabei, freie Wohnungen an Menschen in sozialen Notlagen, zu vermitteln.

Die Online-Wohnraumbörse bietet:

- Informationen zur Vermietung
- Ein Online-Formular, um Mietangebote zu übermitteln
- Weiterführende Links

Helfen Sie, Not zu mildern und fördern Sie Integration!  
www.fuerth.de/wohnraumboerse

Bay. Städt. Institut für Arbeit und Soziale Familie und Integration